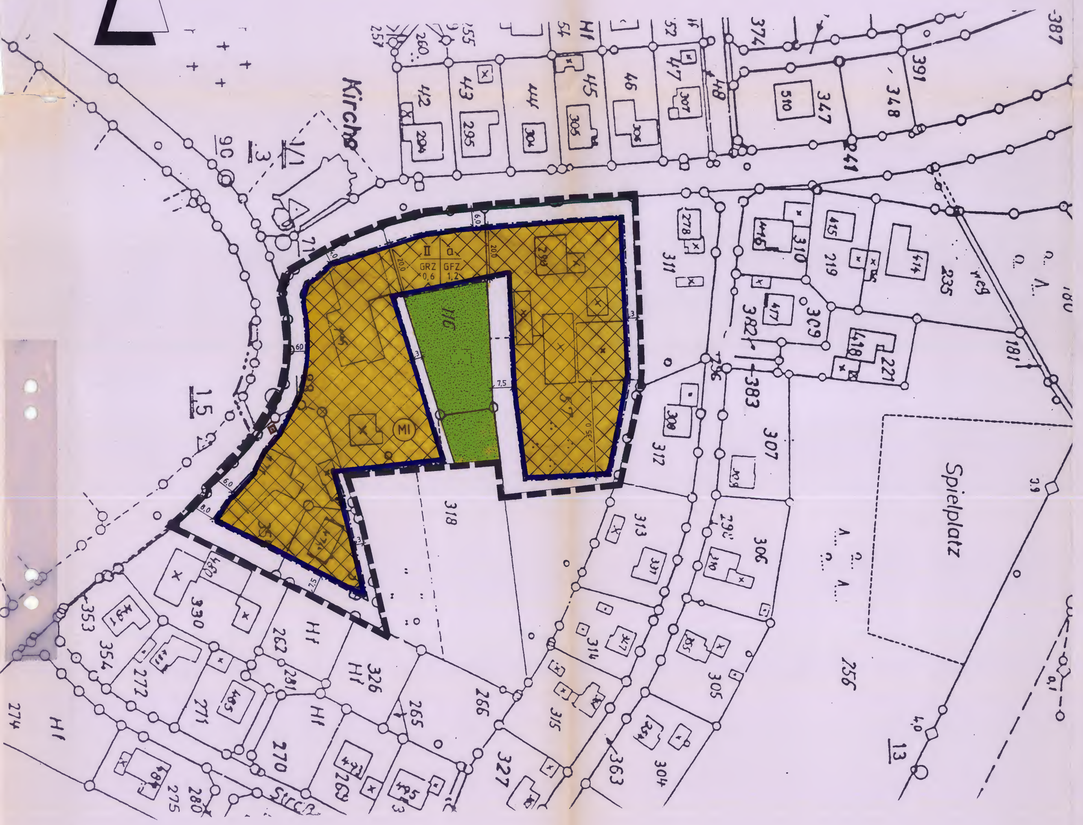
STADT RAHDEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"AM SPEUKEBUSCH" 2. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- 26 Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI überbaubarer Bereich Mischgebiet
- nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I,II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- a abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von max. 60,0 m aufweisen
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN / FLÄCHEN MIT PFLANZBINDUNGEN

- private Grünfläche
- Parkanlage

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 2.Änderung
- D Denkmal
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2191).

§ 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218).

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Entwurf und Ausarbeitung des Planes:

INGENIEUR PLANUNG
Büro für Stadtbauwesen
Otto-Lilienthal-Str. 13 • 49134 Wallenhorst
Telefon 0 54 07/8 80 - 0 • Fax 8 80 - 88

Wallenhorst, den 23.05.1996

Eversmann

KATASTERNACHWEIS

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 03.06.1996

J.A. KUAR

Kreis Minden-Lübbecke
der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt

ÜBEREINSTIMMUNG AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Die Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar wird bescheinigt.

Rahden, den 11. JULI 1996

Stadt Rahden
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:

~~Der Stadtdirektor~~

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 2 (4) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 15.02.1996 beschlossen worden.
Die Dringlichkeitsentscheidung wurde am 21.03.1996 durch den Rat der Stadt Rahden genehmigt.

Rahden, den 21.03.1996

Bürgermeister

Ratsmitglied Schriftführer

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 15.02.1996 durchgeführt.
Die Dringlichkeitsentscheidung wurde am 21.03.1996 durch den Rat der Stadt Rahden genehmigt.

Rahden, den 11. JULI 1996

Stadt Rahden
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:

~~Der Stadtdirektor~~

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan ist im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 15.02.1996 beschlossen worden. Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 (2) BauGB.
Die Dringlichkeitsentscheidung wurde am 21.03.1996 durch den Rat der Stadt Rahden genehmigt.

Rahden, den 21.03.1996

Bürgermeister

Ratsmitglied Schriftführer

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 11.03.1996 bis 11.04.1996 öffentlich ausgelegen.

Rahden, den 11. JULI 1996

Stadt Rahden
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:

~~Der Stadtdirektor~~

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt am 23.05.1996 als Satzung beschlossen worden.

Rahden, den 23.05.1996

Bürgermeister

Ratsmitglied Schriftführer

ANZEIGE

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 27. JUNI 96 angezeigt. Siehe Verfügung der Bezirksregierung v. 27. JUNI 96 Az.: 35.2.11.-6.01/P58

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

Detmold, den 27. JUNI 96

(Unterschrift)

BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 24.09.96 ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Stadt Rahden
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:

~~Der Stadtdirektor~~

Rahden, den 25. SEP. 1996

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens
Gemessen vom Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche (OK fertige Straßenoberfläche) mit der verlängerten, senkrecht dazu verlaufenden Mittellinie des betreffenden Baugrundstücks (Grundstücksachse) darf die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 0,5 m liegen.

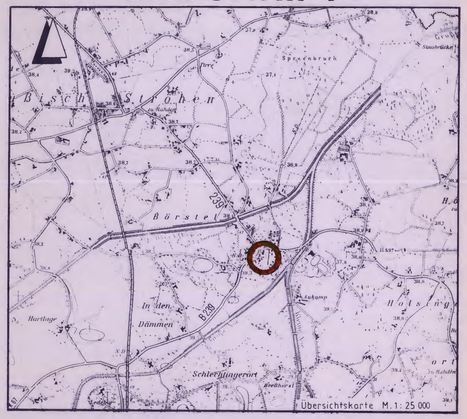
§ 2 Drempel
Drempel sind zulässig; sie dürfen, gemessen von der Oberkante des Geschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut, höchstens einen Meter hoch sein.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Dachausbildung
Es sind nur geneigte Dächer mit Neigungswinkeln zwischen 25 und 45 Grad zugelassen. Dachaufbauten (z. B. Gauben, Zwerggiebel und Frontspieße) dürfen 2/3 der jeweiligen Dachflächenlänge nicht überschreiten und müssen von den Ortgängen (seitliche Dachränder) einen Abstand von mindestens einem Meter halten.

§2 Abweichungen
Der § 1 gilt nicht für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, für Garagen gem. § 12 BauNVO sowie für Sonnenkollektoren und Wintergärten.

URSCHRIFT



STADT RAHDEN
Bebauungsplan Nr. 32
"Am Speukebusch"
2. Änderung

M. 1:1.000